

939 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (903 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Außenhandelsgesetz 1984 geändert wird

Eine Überprüfung des österreichischen Kontrollinstrumentariums für die Ausfuhr von Chemikalien hat ergeben, daß dieses derzeit nicht ausreicht, um alle relevanten Vorprodukte für die Erzeugung von chemischen Waffen zu erfassen.

Die gegenständliche Novelle soll den vorstehend genannten Mangel beseitigen, indem für die Ausfuhr der betroffenen chemischen Vorprodukte eine Bewilligungspflicht statuiert wird. Die Produkte werden dabei in einer eigenen Anlage D zum Außenhandelsgesetz zusammengefaßt, wobei durch die Formulierung eigener Befreiungsbestimmungen jede Ausfuhr aus dem freien Verkehr erfaßt wird. Die Warenliste orientiert sich am Warenkreis, der in vergleichbaren europäischen neutralen Staaten Beschränkungen unterliegt.

Die in der vorgeschlagenen Anlage D genannten chemischen Stoffe sind kein Kriegsmaterial im Sinne des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 540/1977, und auch nicht als „chemische Kampfstoffe und -mittel“ im Sinne des § 1 Z 7 lit. a der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977, BGBl. Nr. 624, betreffend Kriegsmaterial zu qualifizieren. Da die materiellrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen des § 8 Außenhandelsgesetz

1984 nicht ausreichend bestimmt sind, um auch die Erreichung des Zieles dieser Novelle sicherzustellen, werden spezifische Bewilligungsvoraussetzungen vorgesehen.

Die Integrationsverträglichkeit der vorgesehenen Maßnahmen ist gegeben, da auch die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften den Export von zur Herstellung chemischer Waffen geeigneter Chemikalien kontrollieren.

Die Einführung neuer bewilligungspflichtiger Waren wird eine gewisse Mehrbelastung der Verwaltung nach sich ziehen, die jedoch im einzelnen nicht näher beziffert werden kann.

Der Handelsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 10. Mai 1989 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter der Abgeordnete **W a b l**.

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Handelsausschuß somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten **G e s e t z e n t w u r f** (903 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1989 05 10

Piller
Berichterstatter

Staudinger
Obmann